

**Angaben zu Tagesordnungspunkt 4:
Begründung des Vorschlags eines Abschlussprüferwechsels**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung am 21. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 4 auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund („**Baker Tilly**“), zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 zu wählen. In den Jahren 2017 bis 2021 war die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt („**PwC**“), Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Der Empfehlung des Aufsichtsrats ist ein nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 („**EU-Abschlussprüferverordnung**“) durchgeführtes Auswahlverfahren vorausgegangen. Auf der Grundlage dieses Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat für die genannten Prüfungsleistungen gemäß Art. 16 Abs. 2 der EU-Abschlussprüferverordnung die Baker Tilly und die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, empfohlen und eine begründete Präferenz für die Baker Tilly mitgeteilt.

Als börsennotierte Aktiengesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, die Abschlussprüfung gemäß Art. 16 Abs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung auszuschreiben. Nach der Verlautbarung des *Committee of European Auditing Oversight Bodies* (CEAOB) „*Appointment of statutory auditors or audit firms by public-interest entities*“ vom 16. März 2021 muss eine Gesellschaft nach ihrem Börsengang ein entsprechendes Auswahlverfahren durchführen, unabhängig davon, ob der Abschlussprüfer erstmals oder zum wiederholten Mal bestellt werden soll. Davon wurde für die Hauptversammlung am 15. Juni 2021 abgesehen, da zwischen der Veröffentlichung der Verlautbarung des CEOB vom 16. März 2021 und der Veröffentlichung der Hauptversammlungseinladung keine Zeit für die Durchführung eines Auswahlverfahrens verblieb. Für die anstehende Hauptversammlung am 21. Juni 2022 hat PwC als bestehender Abschlussprüfer auf Grundlage der Verlautbarung des CEOB vom 16. März 2021 allerdings empfohlen, die Abschlussprüfung der Gesellschaft nach den Vorgaben der EU-Abschlussprüferverordnung auszuschreiben. Dieser Empfehlung hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 angeschlossen und ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführt.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens hat Baker Tilly nach Einschätzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in den zuvor festgelegten Kriterien „Prüfungsteam“, „Prüfungsstrategie“, „Qualität des Abschlussprüfers“ und „Honorar“ das attraktivste Angebot abgegeben. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, mit Baker Tilly würde die Gesellschaft einen starken lokalen Partner aus Dortmund gewinnen, der die Abschlussprüfung der Gesellschaft fortlaufend auch auf Ebene der Prüfungspartner und Prüfungsleiter fachlich und prüferisch eng betreuen wird und Expertise im Bereich eMobility aufweisen kann.